

Empfehlung für rhvFibu-Anwender

**Im Falle eines „harten BREXIT“
berücksichtigen Sie bitte folgende wichtige Hinweise:**

Empfohlene Vorgehensweisen

Streng genommen dürfen mit Erreichen des Austrittsdatums für Kunden und Lieferanten aus GB nicht mehr die Erfolgskonten benutzt werden, die nur für EU-Mitglieder erlaubt sind. Dies hat demzufolge nachstehende Konsequenzen:

- Es darf für Einkäufe aus GB nicht mehr die Steuerung über die Einkaufskonten mit den 50er-Kontenfunktionen benutzt werden.
- Für den Bereich der Erlöse mit Kunden in GB gilt entsprechend, dass für GB-Kunden keine Erlöskonten mehr mit den Kontenfunktionen U1 oder U6 benutzt werden dürfen.
- Ab Erreichen des Austrittsdatums muss der Warenverkehr (gleich ob Einkauf oder Verkauf) wie Warenverkehr mit Drittländern (z.B. Schweiz, USA etc.) behandelt werden.

So können Sie selber sicherstellen, dass auch die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die „Zusammenfassenden Meldungen“ nach dem BREXIT mit den richtigen Umsätzen versorgt werden.

- Des Weiteren empfehlen wir nach Durchführung der ZM für den Zeitraum bis 31.03.2019, die Umsatzsteuer-ID-Nummer aus den britischen Personenkonten zu entfernen, damit diese Umsätze in der ZM zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden.

So sollte sichergestellt sein, dass kein Warenverkehr mit GB als EG-Umsatz sondern als Umsatz mit Drittländern behandelt wird.

Klären Sie mit Ihrer Finanzbehörde oder Ihrem Steuerberater, in welche Positionen der UST-VA die Umsätze mit Kunden und Lieferanten aus Großbritannien zukünftig zu erscheinen haben. Dies gilt insbesondere auch für Sonderfälle wie §13b oder ähnliches.

Wir sind Ihnen dann gern dabei behilflich, die Steuerung in der rhvFibu so umzusetzen, dass die betroffenen Positionen auch entsprechend versorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr rhvFibu-Support-Team